

**ANFRAGE** von Fritz Jauch (EVP, Dübendorf)

betreffend Nichtraucher-Plätze in Restaurants

---

Gemäss einer Untersuchung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher (SAN) verfügen von 413 in Stadt und Kanton Zürich untersuchten Restaurants lediglich 78 (oder 19 %) über die gesetzlich vorgeschriebenen Nichtraucher-Plätze.

Das 1986 in Kraft gesetzte Gastgewerbegesetz bestimmt in § 44, dass für Raucher und Nichtraucher getrennte Plätze anzubieten sind, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen.

Leider sind in der entsprechenden Ausführungsverordnung keine klaren Bestimmungen aufgenommen worden. In 23 wird lediglich fest gehalten, dass die Plätze für Nichtraucher deutlich zu kennzeichnen sind.

Die Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher verlangt vom Kanton Zürich einen raschen und wirksamen Vollzug der gesetzlich verankerten Bestimmung im Gastgewerbegesetz.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

1. Gemäss einer Vertilgung der Finanzdirektion wird bei Um- und Neubauten von Gaststätten die Kennzeichnung der vorgesehenen Nichtraucher-Plätze zwingend verlangt.

Welches Instrumentarium stellt die Kontrolle über die Einhaltung dieser Bestimmung fest ?

Sind hierfür Gemeinde- oder Kantonsbehörden zuständig ?

2. Was wird von den zuständigen Stellen unternommen, um der gesetzlichen Forderung nach Nichtraucher-Zonen in Gaststätten vermehrt zum Durchbruch zu verhelfen ? Das Ergebnis der SAN- Untersuchung, wonach in 81 % der untersuchten Lokale keine Plätze für Nichtraucher ausgeschieden sind, kommt einer rechtswidrigen Nichtanwendung des Gesetzes gleich.
3. Ist dafür Gewähr geboten, dass in Kantons eigenen Gaststätten Nichtraucher-Plätze angeboten werden ? Kann der Regierungsrat Auskunft darüber geben, welches Resultat eine diesbezügliche Untersuchung der Kantons eigenen Gaststätten aufzeigen würde ?

Fritz Jauch